

Statuten

Art. 1

Unter dem Namen FDP.Die Liberalen.STEINEN (nachfolgend Partei genannt) besteht mit Sitz in Steinen ein politischer Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB. Der Verein ist konfessionell neutral.

Art. 2 Zweck

- 2.1 Die Partei vereinigt Frauen und Männer aus allen Kreisen, welche auf der Grundlage einer liberalen und demokratischen Staats- und Gesellschaftsauffassung der öffentlichen Meinungs- und Willensbildung im Gemeinwesen mitwirken wollen.
- 2.2 Die Partei setzt sich zum Ziel, die freie Entfaltung aller Menschen mit allen ihren Fähigkeiten und schöpferischen Kräften in Verantwortung gegenüber der Gemeinschaft zu ermöglichen und zu fordern.
- 2.3 Die Partei strebt eine liberale und demokratische Staatsordnung an, welche die Freiheitsrechte, die Rechtsgleichheit, die Chancengleichheit und die soziale Sicherheit gewährleistet.
- 2.4 Die Partei fördert das Verständnis und die Kameradschaft untereinander.
- 2.5 Die Mitglieder der Partei bringen das liberale Gedankengut in ihrer praktischen, politischen Tätigkeit ein. Sie fördern die kulturelle, wirtschaftliche und soziale Entwicklung der Gemeinde Steinen.
- 2.6 Die Partei erreicht ihr Ziel durch die Teilnahme ihrer Mitglieder an der Parteiversammlung und anderen Parteiveranstaltungen, sowie durch deren Mitwirkung im öffentlichen Leben.
- 2.7 Die Partei ist Mitglied der Freisinnig-Demokratischen Partei des Bezirkes Schwyz und der Freisinnig-Demokratischen Partei des Kantons Schwyz.

Art. 3 Mitgliedschaft

- 3.1 Mitglied können stimm- und wahlberechtigte Einwohner und Einwohnerinnen der Gemeinde Steinen werden, die sich zu den Statuten und zu den Zielsetzungen der FDP.Die Liberalen.STEINEN bekennen.
- 3.2 Die Mitgliedschaft wird erworben durch die Eintragungen in den Präsenzlisten und durch die Entrichtung der Jahresbeiträge.
- 3.3 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt mittels schriftlicher Erklärung oder durch Ausschluss an der Generalversammlung.

Art. 4 Rechte der Mitglieder

- 4.1 Jedes Mitglied hat das Recht, an der Versammlung Diskussion und Auskünfte zu verlangen, Anträge zu stellen, abzustimmen und zu wählen.
- 4.2 Jedes Mitglied kann in Partei- und Gemeindeorgane gewählt werden.

Art. 5 Pflichten der Mitglieder

- 5.1 Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Generalversammlung festgelegten Mitgliederbeitrag zu entrichten.
- 5.2 Die Mitgliederbeiträge werden im Art. 6 Finanzen geregelt.
- 5.3 Jedes Mitglied sollte das liberale Gedankengut in seine praktische, politische Tätigkeit einbringen und nach seinen Kräften die kulturelle, wirtschaftliche und soziale Entwicklung der Gemeinde Steinen fördern.

Art. 6 Finanzen

- 6.1 Die Partei führt eine eigene Rechnung. Sie bemüht sich um einen geregelten Finanzhaushalt.
- 6.2 Die Einnahmen bestehen aus:
 - Jahresbeiträgen von Behördenmitgliedern (Kantonsräte, Gemeinderäte, Vorstandsmitglieder und Kommissionsmitglieder) gemäss Beschluss des Vorstandes;
 - Jahresbeiträgen der Mitglieder gemäss Beschluss der Generalversammlung;
 - Gönnerbeiträgen, die unbeschränkt sind und nicht automatisch zur Mitgliedschaft führen.
- 6.3 Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- 6.4 Für Verbindlichkeiten der Partei haftet ausschliesslich das Parteivermögen.

Art. 7 Generalversammlung

- 7.1 Die Generalversammlung als oberstes Organ der Partei versammelt sich jährlich einmal innerhalb sechs Monaten nach Rechnungsabschluss, ferner, so oft es der Vorstand oder 1/3 der Mitglieder für nötig befindet. Die Einladungen sollen zehn Tage vor der Versammlung verschickt und in der Regionalpresse bekannt gemacht werden.
- 7.2 Der Generalversammlung stehen folgende Befugnisse zu:
- Wahl des Präsidenten, des Vorstandes, der Rechnungsprüfer, auf je zwei Jahre;
 - Abnahme der Jahresrechnung sowie des Jahresberichtes des Präsidenten;
 - Festsetzung des jährlichen Mitgliederbeitrages;
 - Statutenänderungen und Beschlussfassung über die Vereinsauflösung;
 - Ausschluss von Mitgliedern;
 - Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern, sofern sie dem Vorstand mindestens acht Tage vor der Generalversammlung schriftlich eingereicht wurden.
- 7.3 Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr, im 2. Wahlgang das relative Mehr. Bei unentschiedenem Ausgang hat der Vorsitzende den Stichentscheid. Ein Drittel der Stimmberechtigten kann eine geheime Wahl oder Abstimmung verlangen.

Art. 8 Der Vorstand

- 8.1 Der Vorstand besteht aus:
- Präsident
 - Vizepräsident
 - Sekretär
 - Kassier
 - Vorstandsmitglieder
 - die im Amt stehenden Kantonsräte, Gemeinderäte, Bezirksräte.
- 8.2 Der Vorstand:
- leitet die Partei in administrativer Hinsicht;
 - bestimmt den Wahlausschuss;
 - vertritt die Partei durch Delegierte nach aussen;
 - ernennt die Kandidaten für Behörden und Kommissionen;
 - bereitet die Generalversammlung und die Mitgliederversammlungen vor.
- 8.3 Der Wahlausschuss:
- konstituiert sich aus dem Vorstand wenn Wahlen anstehen;
 - ist verantwortlich für die Gestaltung der Wahlen;
 - hat die Kompetenz für sämtliche wahltaktischen Massnahmen;
 - hat auf Verlangen aus dem Vorstand und der Generalversammlung über sein Handeln Rechenschaft abzugeben.

Art. 9

Die beiden Rechnungsprüfer kontrollieren die Buchhaltung und die Kassaführung der Partei und erstatten Bericht an der Generalversammlung.

Art. 10

Zur Erledigung des Geldverkehrs mit Bank und Post haben der Präsident und der Kassier die Einzelunterschrift.

Art. 11

Statutenänderungen, sowie die Auflösung des Vereins können nur beschlossen werden, wenn dies von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Generalversammlung genehmigt wird.

Art. 12

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 9. Januar 2014 genehmigt und ersetzen ab sofort die Statuten vom 29. November 2000 der "Freisinnig-Demokratische Partei Steinen".